

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen der Firma Peter Plambeck Containerdienst GmbH

1. Allgemeines

1.1. Geltung

- 1.1.1. Grundlage aller jetzigen oder zukünftigen Angebote, Verträge und Leistungen sind die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen.
- 1.1.2. Ergänzend zu diesen Bedingungen und soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt, gilt die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Fassung.
- 1.1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden unserer Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 1.1.4. Abweichende Abreden / abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

1.2. Eigentumsvorbehalt

- 1.2.1. Sämtliche Anlagegüter und Handelswaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Kauf/Mietkauf von Anlagegütern und Handelswaren bleiben diese bis zur Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers Eigentum des Auftragnehmers. Die Vertragsgegenstände gelten unabhängig von der Verbindung mit einem Grundstück nicht als dessen wesentliche Bestandteile.
- 1.2.2. Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftraggebers.

2. Begriffserklärung

2.1. Container

- 2.1.1. Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein Behälter, der
 - a) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
 - b) geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen,
 - c) auf verschiedenen Trägerfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- oder abgeladen werden kann.
- 2.1.2. Soll der Container weitere Qualifikationen vorweisen, z.B. kranbar oder stapelbar sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

2.2. Umleerbehälter

- 2.2.1. Ein Umleerbehälter ist ein Behälter, der
 - a) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können,
 - b) geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen,
 - c) mit einem sogenannten Müllwagen vor Ort entleert werden kann.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Allgemein

- 3.1.1. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Ist der Kunde Unternehmer und geben wir lediglich einen Preis an, so handelt es sich um den Nettopreis und die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in dem Angebotspreis eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsgestellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Abfallcontainer

- 3.2.1. Der Vertrag erfasst bei Containern die Bereitstellung zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für 5 Arbeitstage oder andere vereinbarte Mietzeiten und die Abfuhr des gefüllten

Containers zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

- 3.2.2. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der Abfälle verantwortlich.
- 3.2.3. Der Auftragnehmer übernimmt die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Einholung von Genehmigungen und die Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.) und trägt die Kosten dafür, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2.4. Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers.
- 3.2.5. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

3.3. Mobile Toiletten

- 3.3.1. Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung von mobilen Toiletten. Die Toiletten werden in funktionsfähigem Zustand geliefert.
- 3.3.2. Der Zeitpunkt der Leistung wird vom Vermieter festgelegt.
- 3.3.3. Reklamationen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Beanstandungen berechtigen nicht zur Kürzung der Mietzahlung.
- 3.3.4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu sichern. Die Gefahr des von ihm zu vertretenden Untergangs, Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung des Mietgegenstandes trägt der Kunde. Im Falle des Eintretens eines dieser Ereignisse hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich und auch dann zu unterrichten, wenn er das Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 3.3.5. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, ohne Zustimmung des Vermieters, ist nicht gestattet. Der neue Standort ist mitzuteilen.
- 3.3.6. Die Abrechnung erfolgt kalenderwochenweise, kann aber auch durch den Auftragnehmer auf monatliche Abrechnung geändert werden. Für jede angefangene Woche wird der volle Wochenmietpreis berechnet.
- 3.3.7. Erforderliche Versorgungsanschlüsse werden durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

3.4. Transportleistungen

- 3.4.1. Der Vertrag erfasst bei Materiallieferung oder -abfuhr, den Transport des Materials vom Kunden zu der vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle bzw. von der vom Auftragnehmer bestimmten Aufladestelle zum Kunden, sowie die An- und Abfahrt.
- 3.4.2. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die Auswahl der anzufahrenden Lade- bzw. Abladestelle.
- 3.4.3. Ist die Lade- bzw. Abladestelle vom Auftraggeber bestimmt und erweist sie sich zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

3.5. Erd- und Abbrucharbeiten

- 3.5.1. Das Angebot des Auftragnehmers ist Vertragsgrundlage für alle auszuführenden Leistungen.
- 3.5.2. Dem Angebot liegen die schriftlichen Angaben des Auftraggebers sowie die Auskünfte bei der örtlichen Einweisung und die zur Verfügung gestellten Baupläne und Massenberechnungen zugrunde. Außer den vom Auftraggeber genannten bzw. für den Auftragnehmer erkennbaren Erschwernissen und besonderen Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation besonderen Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können (zum Beispiel Tiefengründungen von Fundamenten um mehr als 100 cm unter Oberkante Fußbodendecke, erschütterungs- oder explosionsgefährdete Anlagen, umweltgefährdende Stoffe, Versorgungsleitungen, Kabel, Verbindungen zu bestehenden Nachbargebäuden, gemeinsame Giebelmauern, Luftschutzeinrichtungen).
- 3.5.3. Der Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und ggf. das Trennen der Versorgungsleitungen zu veranlassen.
- 3.5.4. Werden nach Aufforderung zur Abgabe des Angebotes verwertbare Teile aus dem Objekt entfernt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Fall einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Angebot oder vom Auftrag zurückzutreten.
- 3.5.5. Nach Vertragsabschluss dürfen keine verwertbaren Gegenstände mehr entfernt werden.

3.5.6. Ergänzend zu diesen Bedingungen und, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt, gilt die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Fassung (Anhang 1).

3.6. Sonstige Mietgegenstände

3.6.1. Der Mietvertrag kommt durch Übernahme der Mietsache zustande.

3.6.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor der Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen und sich von der Eignung für seine Zwecke zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind sofort und schriftlich zu rügen. Spätere Reklamationen bezüglich Zustand und Eignung werden nicht anerkannt.

3.6.3. Der Mieter ist ohne Zustimmung vom Vermieter nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

3.6.4. Während der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Verlorene oder beschädigte Zubehörteile sind vom Mieter auf seine Kosten zu ersetzen. Technische Änderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch den Vermieter nicht vorgenommen werden. Reparaturen und Wartung sind durch Fachkräfte auszuführen, wobei nur Originalteile verwendet werden dürfen.

3.6.5. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf seine Kosten gegen jedes Risiko zu versichern. Auf Anforderung vom Vermieter ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Versicherung durch Vorlage der Originalversicherungspolice zu erbringen, und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Vermieter abzutreten.

3.6.6. Das Mietverhältnis endet erst dann, wenn die Mietsache in einem mangelfreien und ordnungsgemäß gewarteten Zustand zurückgegeben wird, anderenfalls mit Wiederherstellung dieses Zustandes. Nicht als normale Abnutzung gelten Beschädigungen aller Art (z. B. durch mechanische oder chemische Einwirkung), insbesondere innere und äußere Beschädigungen.

3.7. Umleerbehälter

3.7.1. In der Pauschale für die Abfuhr und Entsorgung von Umleerbehälter mit einer Behältergröße von 1,1 m³ ist die Entsorgung der Abfälle bis zu einer Menge von 200 kg inbegriffen.

3.7.2. In der Pauschale für die Abfuhr und Entsorgung von Umleerbehälter mit einer Behältergröße von 5 m³ ist die Entsorgung der Abfälle bis zu einer Menge von 600 kg inbegriffen.

3.7.3. Für die Abfälle oberhalb der Mengengrenze werden die Entsorgungskosten mit 0,14 € / kg in Rechnung gestellt.

3.8. Saugbaggerarbeiten

3.8.1. Vertragsbestandteil ist, wenn nicht anders schriftlich festgelegt, nur das Saugen.

3.8.2. Sämtliche Be- und Entladezeiten sowie Zeiten für das erneute Vorbereitung zum Saugen sind als Saugzeit zu sehen und werden entsprechend berechnet. Wartezeiten werden gesondert berechnet.

3.8.3. Abgesaugtes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers.

3.8.4. Der Auftraggeber hat Plambeck sämtliche erforderlichen Leitungspläne spätestens vor Beginn der Arbeiten auszuhändigen und alle bekannten Besonderheiten des Areals zu benennen (z.B. Kampfstoffe, kontaminiertes Erdreich, Hohlräume, kulturhistorische Vorkommen).

3.8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Er ist verantwortlich das entsprechende Zufahrts- und Standmöglichkeit gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, gehen die entstandenen Warte- und Rangierzeiten zu Lasten des Auftraggebers. Ferner haftet er für die Standfestigkeit des Untergrundes.

4. Termine und Ausführungsfristen

4.1. Die Haftung für nicht rechtzeitige Ausführung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen Ereignissen, die der Auftraggeber auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

5. Technische Ausführung

5.1. Allgemein

5.1.1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstell- bzw. Abladeplatz für die bestellten Artikel bereitzustellen.

- 5.1.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Ablade bzw. Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw bzw. Geräte befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Ablade- bzw. Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw bzw. Geräte vorbereitet ist.
- 5.1.3. Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie die Kosten dafür, soweit nichts anderes vereinbart wird und diese dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.4. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
- 5.1.5. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt.

5.2. Containergestellung.

- 5.2.1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes beladen werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.
- 5.2.2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- 5.2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle - insbesondere gefährliche und/oder überwachungsbedürftige Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers berät der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung und Einstufung der Abfälle.
- 5.2.4. Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so wird der Auftraggeber darüber unverzüglich informiert. Der Auftragnehmer übernimmt es, diese Stoffe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zu verbringen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen leistet der Auftraggeber Ersatz. Kann das Einvernehmen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Auftraggeber zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 5.2.5. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber nach § 414 HGB. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so hat er die Schäden nur zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- 5.2.6. Der Auftragnehmer holt den Container bzw. Abfall zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Entstehen bei der Abholung des Containers bzw. Abfall aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.2.7. Ist der Container nach Ablauf der Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen.

5.3. Bauleistungen

5.3.1. Die gesamte Abwicklung erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Den Anweisungen des Auftraggebers, die sich auf die Techniken der Bauleistungen beziehen, ist der Auftragnehmer nicht gebunden, es sei denn, sie bezögen sich auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Gemäß § 4 Nr. 1 Absatz 3 VOB/B ist der Auftraggeber befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist. Der Auftragnehmer hat nach § 4 Nr. 2 Absatz 1 VOB/B die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er anerkannte Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

5.4. Miettoiletten

Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Anlieferung auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen und ggf. sofort zu rügen. Mit beanstandungsfreier Empfangnahme erkennt der Kunde den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an.

5.5. Umleerbehälter

5.5.1. Der Kunde verpflichtet sich den Umleerbehälter zum vereinbarten Abfuhrtag ab 7:00 Uhr an der Straße bzw. Grundstücksgrenze bereitzustellen. Sollte der Behälter an dem vereinbarten Abfuhrtag nicht bereitstehen, berechnen wir eine vergebliche Anfahrt von 10,00 €.

5.6. Saugbaggerarbeiten

5.6.1. Der Auftraggeber hat einen Abladeplatz für die Deponierung des Saugmaterials zur Verfügung zu stellen oder auf eigene Kosten Container zum Abladen des Saugmaterials vorzuhalten. Der Abladeplatz muss sich in unmittelbarer Nähe des Saugortes befinden. Stehen keine oder nicht ausreichend Container zum Abladen des Materials zur Verfügung, geht die Wartezeit zu Lasten des Auftraggebers.

6. Haftung

6.1. Allgemein

- 6.1.1. Über den Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers hinaus kann er vom Auftraggeber für Schäden, die an seinem Eigentum oder am Eigentum Dritter entstehen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Art als auch des Umfangs von Schäden. Die Haftung ist unbeschränkt, falls der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 6.1.2. Eine Haftung für leicht fahrlässige Schadensverursachung ist ausgeschlossen.

6.2. Transportleistungen

- 6.2.1. Für die Transportleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft.
- 6.2.2. Bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes ist die Haftung des Auftragnehmers nach diesen Vorschriften begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.
- 6.2.3. Der Auftraggeber haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen.
- 6.2.4. Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus 5.1.1., beruht. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 6.2.5. Auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Auftragnehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung des Auftrags bedient. Entsprechend der Regelung in § 434 HGB gelten die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen auch für die außervertraglichen Ansprüche.
- 6.2.6. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute grob fahrlässig, leichtfertig oder vorsätzlich handeln.

6.2.7. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

6.3. Bauleistungen

6.3.1. Nach angezeigter Fertigstellung werden die Arbeiten seitens des Auftraggebers innerhalb von 10 Tagen abgenommen. Der Auftraggeber kann die Abnahme auch formfrei oder stillschweigend erklären. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Arbeiten bzw. das Grundstück, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.

6.4. Miettoiletten

6.4.1. Soweit es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen handelt, ist dieser verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern, und der Firma Peter Plambeck den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

6.5. Saugbaggerarbeiten

6.5.1. Der Auftraggeber stellt Plambeck von jedweder Haftung für behördlich notwendige Genehmigungen und Schäden durch nicht Vorhandensein von erforderlichen Leitungsplänen frei.

7. Zahlung

7.1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen.

7.2. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs geltenden Basiszinssatz, gemäß § 288 BGB, verlangen.

7.3. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrags entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 10 Nr. 2 entsprechend. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Erfüllung- und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

8.2. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

8.2.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteiensind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Stand 01.06.2016